

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr WP, StB, CPA Andreas F. Wildoer trat zum 1. Januar 2009 als Kommanditist in die Treumerkur ein. Er studierte Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und war danach mehrere Jahre bei einer der Big-Four Gesellschaften im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen tätig. Zum 1. Juli 2009 ist Herr Wildoer in die Stellung des Komplementärs in die TREUMERKUR getreten. Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit umfassen folgende Bereiche: Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB, IAS und US-GAAP; betriebswirtschaftliche Beratung von öffentlichen und mittelständischen Unternehmen in Fragen der Optimierung der Prozesse des internen und externen Rechnungswesens; prüfungsnahe Beratung in den Bereichen Mergers & Acquisitions, Recovery Services (Sanierung) und Valuation Services (Unternehmensbewertungen) bei öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen; Vermögens- und Finanzberatung; betriebswirtschaftliche Beratung.

Mit freundlichen Grüßen
HLB Treumerkur

Inhaltsübersicht Juli | 2009

Seite

I. Öffentlichkeitsarbeit	
• Nachhaltiges erfolgreiches Wirtschaften und Öffentlichkeitsarbeit - Tue Gutes und berichte darüber!	2
II. Internationales Steuerrecht aktuell	
• Steuerparadiese verstärken den Informationsaustausch	2
• Steuerliche Sondermaßnahmen zur Stimulierung der Wirtschaft in den Niederlanden	3
III. Bilanzierung aktuell	
• Abschreibungen auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen	3
IV. Körperschaftsteuer aktuell	
• Abschreibungen auf Gesellschafterdarlehen bis 2007 anerkannt	4
• „Schachtelstrafe“ verstößt gegen Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit	4
• Ratenweise Auszahlung des Solidaritätszuschlags auf Körperschaftsteuerguthaben	4
V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	
• Nachträglicher Wechsel vom Fahrtenbuch zur 1%-Methode zulässig	5
• Freistellungserklärung für Abgeltungsteuer bei betrieblichen Konten	5
VI. Umsatzsteuer aktuell	
• Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer	5
• Abtretung von Umsatzsteuererstattungen zwischen Geschäftspartnern	6
• Aufteilung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage	6
VII. Erbschaftsteuer aktuell	
• Atypisch stille Beteiligungen und Unterbeteiligungen	7
• Schenkung von Mitunternehmeranteilen mit Nießbrauchsvorbehalt	7
VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell	
• Arbeitszimmer	7
IX. Lohnsteuer aktuell	
• Entfernungspauschale - Rückkehr zur alten Rechtslage	8
• Betriebsveranstaltungen mit abgegrenztem Teilnehmerkreis	8
• Doppelte Haushaltsführung - Private Gründe	8
• PKW-Überlassung und selbst getragene Aufwendungen durch den Arbeitnehmer	9
X. Sonstige Steuern aktuell	
• Bundesverfassungsgericht bestätigt Grundsteuer	9
XI. Wirtschaft aktuell	
• Internet-Auftritt: Impressum	9
• Künstlersozialabgaben	10
• Jede Krise geht einmal zu Ende - Absicherung gegen steigende Kreditzinsen für die Zeit danach!	10
• Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	11
XII. Aktuelles aus unserem Haus	
• Persönliches	12
• Veröffentlichungen	12

**Ihr Unternehmen
+ unsere Beratung**

**= Gemeinsam erfolgreich auf dem
Weg in die Zukunft**

Telefon: +49 / (0)202 45960 - 0
Web: www.treumerkur.eu

I. Öffentlichkeitsarbeit

Nachhaltiges erfolgreiches Wirtschaften und Öffentlichkeitsarbeit - Tue Gutes und berichte darüber!

Für immer mehr Unternehmen sind eine nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensführung und die freiwillige Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung längst zu wichtigen Bewertungskriterien geworden. Sie geben teilweise detailliert Auskunft über ihre Aktivitäten in Bezug auf das ökonomische, ökologische und sozialgesellschaftliche Engagement.

Auf den internationalen Finanzmärkten sind aufgrund der wachsenden Nachfrage nach ethischen und nachhaltigen Investments sogenannte Nachhaltigkeits-Ratings mehr und mehr im Kommen.

Neben den konventionellen Finanzkennzahlen spielt dabei die Auseinandersetzung mit den Themen

- Klimawandel und Klimaschutz,
- Nutzung erneuerbarer Energien / Energieeffizienz,
- soziale und ökologische Aspekte in der Lieferkette,
- Umweltverträglichkeit von Produkten oder
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

eine immer größere Rolle. Schließlich geht es um die Ressource Zukunft, und wie gut diese von den Unternehmen gemanagt wird. Eine solche Berichterstattung ist in zunehmendem Maße auch eine Herausforderung für den größeren Mittelstand. Von börsennotierten Unternehmen wird sie bereits im Rahmen der Pflichtberichterstattung von nicht finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht explizit gefordert.

Das berichtende Unternehmen sollte in diesem Zusammenhang darlegen, welche Bedeutung die Nachhaltigkeitsaspekte für die Unternehmensstrategie haben. Die unternehmensinterne Organisation des Managements von Nachhaltigkeitsaspekten und deren Steuerung ist ein weiterer wichtiger Punkt, der kommuniziert werden sollte.

Charakteristisch für eine zielgerichtete Nachhaltigkeitsstrategie ist die Orientierung an der Zukunft. Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Strategie ist die Aufstellung eines Programms mit konkreten Zielen und erforderlichen Maßnahmen nützlich. Das Programm und ein regelmäßiger Soll/Ist-Vergleich hinsichtlich der Zielerreichung wird damit zum Bestandteil der Unternehmenspublizität.

Dass diese zusätzliche und neue Form der Öffentlichkeitsarbeit positiv wahrgenommen wird und dadurch den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens beflügeln kann, beweisen zwischenzeitlich zahlreiche Beispiele von Unternehmen. Zukünftig wird dies noch verstärkt ein Aspekt der Unternehmenspublikation werden. ■

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Mittelstandes

Veröffentlichen Sie Informationen über das ökonomische, ökologische und sozialgesellschaftliche Engagement Ihres Unternehmens

Dies kann den Erfolg Ihres Unternehmens steigern!

II. Internationales Steuerrecht aktuell

Steuerparadiese verstärken den Informationsaustausch

Da die Finanzkrise riesige Löcher in die Staatshaushalte fast aller Länder reißt, formiert sich derzeit eine internationale Allianz zur Jagd auf Steuerflüchtlinge und zum Kampf gegen die Steueroasen. Vor diesem Hintergrund haben die Schweiz und Singapur bereits im März angekündigt, ihre strengen Bankgeheimnisse aufzuweichen. Auch auf dem G20-Gipfel Anfang April stand dieses Thema auf der Agenda der 20 wichtigsten Staats- und Regierungschefs. In der Abschlusserklärung zum Londoner-Weltfinanz-Gipfel erklärten sie: „Die Ära der Bankgeheimnisse ist vorbei.“

Doch für Steuerflüchtlinge gibt es derzeit noch eine Verschnaufpause. Die bilateralen Verhandlungen zur Umsetzung der angekündigten Maßnahmen durch neue Doppelbesteuerungsabkommen beginnen derzeit erst. Sie dürften sich lange hinziehen, zumal die Unterhändler des Finanzminis-

Für Unternehmer und Privatleute mit Kapitalanlagen in Steueroasen

Steueroasen lockern ihre Bankgeheimnisse

teriums mit einer ganzen Reihe von Finanzzentren gleichzeitig verhandeln müssen. In den Vereinbarungen wollen sie die Steuerparadiese verpflichten, Kontodaten zu liefern, wenn diese „voraussichtlich relevant“ für die Steuererhebung sind. Informationen soll es nur auf Anfrage geben und wenn Steuerfahnder ihren Verdacht begründen können. Liegt also ein begründeter Verdacht vor, werden Ermittler künftig die gewünschten Daten erhalten.

Nachfolgend eine Übersicht der Länder, die bereits Zusagen erteilt haben, ihre Bankgeheimnisse aufzuweichen:

- Andorra
- Bahamas
- Belgien
- Britische Jungferninseln
- Cayman Islands
- Gibraltar
- Guernsey
- Hong Kong
- Isle of Man
- Jersey
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Macao
- Monaco
- Österreich
- Schweiz
- Singapur

Ausländische Staaten wollen zukünftig Kontodaten auf Nachfrage an deutsche Finanzbehörden liefern

Steuerliche Sondermaßnahmen zur Stimulierung der Wirtschaft in den Niederlanden

Die durchschnittliche niederländische Körperschaftsteuerbelastung wird vorübergehend für die Jahre 2009 und 2010 abgesenkt. Dies wird durch eine Reduzierung des Steuersatzes für Kapitalgesellschaften von 23 % auf 20 % für steuerpflichtige Gewinne zwischen EUR 40.000 und EUR 200.000 p.a. erreicht. Das darüber hinausgehende Einkommen wird mit dem schon bisher ab EUR 200.000 gültigen Satz in Höhe von 25,5 % versteuert.

Für Investitionen, die zwischen dem 1.1. und 31.12.2009 getätigt werden, sind erhöhte Abschreibungen möglich. Diese Investitionen können innerhalb von 2 Jahren abgeschrieben werden, davon 50 % in 2009 und 50 % in 2010. Die Maßnahmen beziehen sich nur auf bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter, wie z.B. Lkw, Computer, Maschinen und sonstige Vorrichtungen. Die Maßnahmen beziehen sich nicht auf Investitionen in Immobilien und immaterielles Anlagevermögen sowie bestimmte andere Wirtschaftsgüter, wie z. B. Pkw und Motorräder.

Für Kapitalgesellschaften, die in den Niederlanden aktiv sind

Minderung der Steuerprogression

Erhöhte Abschreibungen für Investitionen

III. Bilanzierung aktuell

Abschreibungen auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen

Für im Betriebsvermögen befindliche Aktien ist eine Abschreibung möglich, soweit der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskurs gesunken ist und bis zur Bilanzerstellung keine Kurssteigerung vorliegt. Mit diesem Urteil widersprach der Bundesfinanzhof am 26.9.2007 der bisher äußerst restriktiven Auffassung der Finanzverwaltung.

Das Bundesministerium der Finanzen schließt sich nun mit Schreiben vom 26.3.2009 der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs mit Einschränkungen an. Denn eine Abschreibung soll lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien

- zum Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter den Anschaffungskurs gesunken ist oder
- am aktuellen und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um jeweils mehr als 25 % unter dem Anschaffungskurs liegt.

Diese Neuregelung kann noch für Bilanzstichtage ab dem 26.09.2007 genutzt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil nur auf börsennotierte Aktien oder auch auf andere börsennotierte Finanzinstrumente anwendet. Und wir sind gespannt, ob die Finanzverwaltung ihre Einschränkungen gegen die liberalere Auffassung des Bundesfinanzhofes durchsetzen kann.

Für alle Kaufleute, die Wertpapiere im Anlagevermögen halten

Abschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen werden mit Einschränkungen steuerlich anerkannt

IV. Körperschaftsteuer aktuell

Abschreibungen auf Gesellschafterdarlehen bis 2007 anerkannt

Die Finanzverwaltung ist bisher der Meinung gewesen, dass Abschreibungen auf sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen, die eine Mutter-Kapitalgesellschaft ihrer Tochter-Kapitalgesellschaft gewährt, steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.1.2009. Diese Abschreibungen sind danach steuerrechtlich zu berücksichtigen.

Allerdings gilt das Urteil nur für die Vergangenheit. Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde für Veranlagungszeiträume ab 2008 das Körperschaftsteuergesetz verschärft. Seither müssen Wertminderungen aus eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, wenn der darlehensgewährende Gesellschafter zu mehr als 25 % beteiligt ist oder war.

Bei allen Abschreibungen auf Gesellschafterdarlehen bis 2007 sollte nunmehr in offenen Fällen geprüft werden, ob die Finanzverwaltung das vorstehende Urteil bei der abschließenden Steueranlagung berücksichtigt. Andernfalls empfehlen wir, Einsprüche einzulegen. ■

„Schachtelstrafe“ verstößt gegen Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit

Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält (sog. Schachteldividenden), sind bei der empfangenden Gesellschaft grundsätzlich steuerfrei. Bis einschließlich 2003 fingierte der Gesetzgeber jedoch bei Auslandsdividenden 5 % der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (sogenannte Schachtelstrafe). Im Ergebnis konnten damit lediglich 95 % der Ausschüttungen steuerfrei vereinnahmt werden. Allerdings waren die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Dividenden nicht abzugsfähig (z.B. Refinanzierungsaufwendungen).

Der Bundesfinanzhof hat am 26.11.2008 entschieden, dass die 5%ige Schachtelstrafe für die Zeit vor 2004 nicht angewendet werden darf. Wenn die entsprechenden Veranlagungen noch änderbar sind, können inländische Körperschaften mit Auslandsdividenden für die Jahre 1999 bis 2003 von der Rechtsprechung profitieren und Einspruch gegen die Veranlagungen einlegen. Dies ist jedoch nur empfehlenswert, wenn die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Dividenden geringer als 5 % der Dividenden sind.

Für die Zeit ab 2004 gilt das genannte Urteil nicht. Die Schachtelstrafe ist aufgrund einer Gesetzesänderung gleichermaßen auf In- und Auslandsdividenden anzuwenden. Jedoch schwebt vor dem Bundesverfassungsgericht hierzu ein Verfahren. Bemängelt wird, dass die Schachtelstrafe auch dann greift, wenn die tatsächlichen Beteiligungsaufwendungen geringer als 5 % der Dividenden sind. Bis zum Ausgang dieses Verfahrens sollten betroffene Steuerbescheide gegebenenfalls angefochten werden. ■

Ratenweise Auszahlung des Solidaritätszuschlags auf Körperschaftsteuerguthaben

Ende 2006 wurde die ausschüttungsabhängige Regelung für die Erstattung von Körperschaftsteuerguthaben abgeschafft. Dafür haben Kapitalgesellschaften von 2008 bis 2017 einen unverzinslichen Anspruch auf Auszahlung ihrer zum 31.12.2006 vorhandenen Körperschaftsteuerguthaben in zehn gleichen Jahresbeträgen.

Zu der Auszahlung der Solidaritätszuschläge enthält das Gesetz allerdings keine Regelung. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Erstattung der Körperschaftsteuerguthaben nicht zu einer Erstattung der darauf entfallenden Solidaritätszuschläge führt.

Für Kapitalgesellschaften, die vor 2008 Abschreibungen auf Gesellschafterdarlehen vorgenommen haben

Abschreibungen bis 2007 anerkannt

Ab 2008 keine Abschreibung mehr wegen Gesetzesänderung

Handlungsbedarf:
Gegebenenfalls Einspruch einlegen

Für alle Kapitalgesellschaften mit Auslandsdividenden

Auslandsdividenden sind bis 2003 gegebenenfalls zu 100 % steuerfrei (statt bisher 95 %)

Ab 2004 Schachtelstrafe durch Gesetzesänderung anwendbar, aber eventuell verfassungswidrig

Für Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuerguthaben

Solidaritätszuschlag wird derzeit nicht ausbezahlt

Beim Finanzgericht Köln sind jetzt mehrere Verfahren anhängig, mit denen die Auszahlung der Solidaritätszuschläge begehrt wird, die auf die ratenweise zu erstattenden Körperschaftsteuerguthaben entfallen. Wir empfehlen, spätestens mit Abschluss der Betriebsprüfungen für die Jahre ab 2008, Anträge auf Auszahlungen der Solidaritätszuschläge für die Jahre 2008 bis 2017 zu stellen. Gegebenenfalls kann man dann später von einem positiven Ausgang der Gerichtsverfahren profitieren. ■

Handlungsbedarf:
Vorsorglich Antrag auf Auszahlung stellen

V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

Nachträglicher Wechsel vom Fahrtenbuch zur 1%-Methode zulässig

Für die Erfassung des privaten Nutzungswertes eines betrieblichen Fahrzeugs hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen zwei Methoden: Der pauschalen 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuch-Methode. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der Steuerzahler seine Wahl jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres treffen. Eine spätere Änderung soll nicht möglich sein.

Abweichend davon hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz inzwischen entschieden: Wer bei der Besteuerung seines Betriebswagens die Führung eines Fahrtenbuches gewählt hat, kann - solange der Steuerbescheid noch offen ist - auch nachträglich zur pauschalen 1%-Methode wechseln. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Für Unternehmer und Freiberufler mit privater Nutzung von Betriebsfahrzeugen

Wahl zwischen 1 %-Methode und Fahrtenbuch bis zum Erhalt des Steuerbescheids

In dem Streitfall hatte ein Unternehmer in seiner Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitgeteilt, dass er die Privatnutzung anhand eines Fahrtenbuchs versteuern wolle. Dementsprechend wurde er auch veranlagt. Zwei Jahre später fand eine Betriebsprüfung statt, die den privaten Anteil höher ansetzte. Auf dieser Grundlage war für den Unternehmer die pauschale 1%-Methode günstiger. Der nachträgliche Methodenwechsel wurde vom Gericht anerkannt. ■

Freistellungserklärung für Abgeltungsteuer bei betrieblichen Konten

In den vergangenen Monaten ist es zu Irritationen hinsichtlich des Abzuges von Abgeltungsteuer bei Zinserträgen für betriebliche Konten gekommen. Die ab dem 1.1.2009 von den Kreditinstituten einzubehaltene Abgeltungsteuer betrifft aber nur Einnahmen aus privaten Kapitalerträgen. Die Kreditinstitute können allerdings oftmals nicht erkennen, ob ein bei Ihnen geführtes Konto privat oder betrieblich ist. In solchen Fällen wird vorsorglich Abgeltungsteuer einbehalten, die dem Gläubiger eines betrieblichen Kontos im Rahmen der betrieblichen Steuerveranlagung angerechnet werden muss.

Um dieses Verfahren zu vermeiden, können betriebliche Kapitalerträge von dem Einbehalt der Abgeltungsteuer befreit werden. Der Gläubiger der Kapitalerträge muss zu diesem Zweck gegenüber dem Kreditinstitut auf einem amtlichen Vordruck erklären, welche Konten und Depots zum Betriebsvermögen gehören. Eine solche Erklärung ist nur erforderlich, wenn es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt, nicht bei Kapitalgesellschaften, bei denen grundsätzlich keine Abgeltungsteuer einbehalten wird.

Amtlichen Anträge sind bei den Banken erhältlich. ■

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Zinserträgen

Keine Abgeltungsteuer für betriebliche Konten

Handlungsbedarf: Freistellungsantrag bei der Bank stellen

VI. Umsatzsteuer aktuell

Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

In der Praxis überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern häufig Parkplätze am Arbeitsort. In einer aktuellen Verfügung der OFD Karlsruhe vom 28.1.2009 wurden hierzu Zweifelsfragen klargestellt:

Für Arbeitgeber, die Parkplätze an ihre Mitarbeiter überlassen

Sofern die Überlassung der Parkplätze unentgeltlich erfolgt, muss der Arbeitgeber für die Überlassung keine Umsatzsteuer entrichten, da dieser Vorgang nicht umsatzsteuerbar ist. Falls der Arbeitsplatz verbilligt an die Arbeitnehmer überlassen wird - die entstandenen Aufwendungen für den Arbeitgeber also höher sind als die Zuzahlung des Arbeitnehmers - unterliegt nur dieses verbilligte Entgelt der Umsatzsteuer. Die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage, wonach die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindestens die Aufwendungen des Arbeitgebers beinhaltet, findet keine Anwendung.

Diese Grundsätze greifen jedoch nur in den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer der Arbeitsplatz aus betrieblicher Erfordernis zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Arbeitnehmer den Parkplatz dagegen überwiegend für private Zwecke nutzt, muss der Arbeitgeber die Überlassung in Höhe des dafür vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelts, mindestens in Höhe der Selbstkosten, der Umsatzsteuer unterwerfen. (In diesem Fall wäre der geldwerte Vorteil auch bei der Lohnsteuer zu berücksichtigen.)

Im Ergebnis gelten also die Grundsätze, die auch für die Lohnsteuer Anwendung finden (die Überlassung ist nicht lohnsteuerpflichtig, wenn der Parkplatz überwiegend aus betrieblichen Gründen genutzt wird).

Abtretung von Umsatzsteuererstattungen zwischen Geschäftspartnern

Grundsätzlich ist es zulässig, dass Erstattungen aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen – in der Regel wegen Vorsteueransprüchen aufgrund von hohen Investitionen – an Geschäftspartner abgetreten werden. Dies hat für den jeweiligen Kunden einen Liquiditätsvorteil, da nur der Nettorechnungsbetrag an den Lieferanten entrichtet werden muss.

Für den Lieferanten (Abtretungsempfänger) ergeben sich allerdings nicht kalkulierbare Umsatzsteuererisiken. Wenn das Finanzamt zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei der Veranlagung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung des Kunden) feststellt, dass der Vorsteuerabzug beim Kunden unzulässig oder der Erstattungsbetrag zu hoch war, kann das Finanzamt die zu viel erstattete Steuer vom Lieferanten (= Abtretungsempfänger) zurück verlangen. Dies kann insbesondere in den Fällen auftreten, in denen der Kunde zahlungsunfähig/insolvent geworden ist. Da die Umsatzsteuer einer Festsetzungsfrist von mindestens 4 Jahren unterliegt (es können in bestimmten Fällen auch mehr als 10 Jahre sein), besteht für den Lieferanten solange das Risiko, dass das Finanzamt ihn in Anspruch nimmt. Wir raten daher aus Sicht des Lieferanten davon ab, einer Abtretung von Umsatzsteuererstattungen durch Kunden zuzustimmen.

Aufteilung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage

Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen (0 %, 7 %, 19 %), müssen mit ihren Aufzeichnungen ersichtlich machen, wie sich die Netto-Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen. Sofern es den Unternehmern auf Grund der Art ihrer Geschäfte nicht zuzumuten ist, eine exakte Aufteilung der Netto-Entgelte aufzuzeichnen, kann das Finanzamt auf Antrag Erleichterungen gewähren.

Im Mai 2009 hat das Bundesfinanzministerium zu den möglichen Erleichterungen ein umfangreiches Merkblatt mit Beispielen veröffentlicht. Eine mögliche Vereinfachung ist die Nutzung des Aufschlagverfahrens. Die Netto-Einkaufspreise von Waren, die nicht dem Steuersatz von 19 % unterliegen, können dabei um die tatsächlichen, üblichen oder gewogenen Durchschnittsaufschläge erhöht werden. Hierdurch lässt sich im Schätzwege ermitteln, wie hoch die Netto-Entgelte für Umsätze sind, die einem Steuersatz von 0 % bzw. 7 % unterliegen. Die Art des Aufschlagverfahrens muss durch die Finanzverwaltung genehmigt werden und sollte sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren.

Das Merkblatt können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Bei betrieblich veranlasster Überlassung Umsatzsteuer nur auf Zuzahlung des Arbeitnehmers

Für Lieferanten, sich die Umsatzsteuererstattungsansprüche ihrer Kunden abtreten lassen

Risiko des Lieferanten: Das Finanzamt kann später die erstattete Umsatzsteuer wieder zurückfordern

Handlungsempfehlung: Keine Abtretung von Umsatzsteuererstattungsansprüchen!

Für Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen

Aufteilung der Umsätze nach unterschiedlichen Steuersätzen durch Schätzung mit Aufschlagverfahren wird anerkannt

VII. Erbschaftsteuer aktuell

Atypisch stille Beteiligungen und Unterbeteiligungen

In der Vergangenheit war es fraglich, ob atypische Unterbeteiligungen an Personengesellschaften, bei denen der Unterbeteiligte ertragsteuerlich als Mitunternehmer angesehen wird, begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes darstellen. Dies wurde von der Finanzverwaltung bisher verneint.

Durch koordinierte Erlasse des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.3.2009 und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 9.4.2009 werden atypisch stille Beteiligungen und atypisch stille Unterbeteiligungen nunmehr erbschaftsteuerlich als begünstigtes Betriebsvermögen angesehen.

Schenkung von Mitunternehmeranteilen mit Nießbrauchsvorbehalt

Wer als Unternehmer eine Beteiligung an einer Personengesellschaft verschenkt und sich dabei einen Nießbrauch vorbehält, sollte die Nießbrauchsvereinbarung genau prüfen. Wenn die Rechte der Beschenkten, z.B. der Kinder, zu stark eingeschränkt werden, kann dies schenkungsteuerlich sehr nachteilig sein. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Kinder keine Mitunternehmerinitiative entfalten können, weil der Schenker als Nießbraucher die Gesellschafterrechte seiner Kinder wahrnimmt und die Kinder ihm „vorsorglich“ Stimmrechtsvollmacht erteilen. In solchen Fällen werden die Kinder nicht als Mitunternehmer im ertragsteuerlichen Sinne angesehen.

Diese Mitunternehmerstellung ist jedoch für die schenkungsteuerliche Begünstigung als Betriebsvermögen Voraussetzung. Die Begünstigungen im Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht greifen nämlich nur, wenn das durch Schenkung unter Lebenden erworbene Vermögen durchgehend sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Eigentümer dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist.

Durch eine geeignete Formulierung der Nießbrauchsvereinbarung lassen sich die erbschaftsteuerlich angestrebten Vergünstigungen und die gewünschte Absicherung des Schenkers gleichzeitig erreichen.

Für atypisch still Beteiligte/Unterbeteiligte

Atypisch stille Beteiligungen / Unterbeteiligungen sind erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen

Für Unternehmer, die Beteiligungen an einer Personengesellschaft mit Nießbrauchsvorbehalt verschenken wollen

Gefahr: Falsch formulierter Nießbrauch kann hohe Erbschaftsteuer kosten!

VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

Arbeitszimmer

Seit 2007 sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich absetzbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Während bis einschließlich 2006 die Aufwendungen noch in begrenzter Höhe absetzbar waren, strich der Gesetzgeber den Steuerabzug ab 2007 mit vorstehender Ausnahme komplett. Seither profitieren nur noch die wenigen Arbeitnehmer und Selbständigen, die nachweisen können, dass das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung den Mittelpunkt der gesamten Arbeit bildet.

Seit der Gesetzeseinführung ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung umstritten. Inzwischen sind zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof dazu anhängig.

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen auf diese anhängigen Verfahren reagiert und verfügt, dass alle Steuerbescheide bis zur endgültigen Klärung dieser Frage mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden. Dies bedeutet, dass die in der Steuererklärung angesetzten Aufwendungen zwar bei der Festsetzung der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben, der Betroffene jedoch von günstigen Urteilen in den anhängigen Gerichtsverfahren unkompliziert profitieren kann.

Für alle Steuerpflichtigen mit Arbeitszimmer

Die ab 2007 geltenden Beschränkungen wurden gerichtlich angefochten

Hinweis: Aufwendungen in der Steuererklärung ansetzen, Einspruch gegen abweichenden Steuerbescheid erübrigt sich bei Vorläufigkeitsvermerk

IX. Lohnsteuer aktuell

Entfernungspauschale - Rückkehr zur alten Rechtslage

Der Bundesrat hat am 3.4.2009 beschlossen, die zu Beginn des Jahres 2007 eingeführte Kürzung der Entfernungspauschale rückgängig zu machen. Damit können Berufspendler rückwirkend ab 2007 wieder pauschal EUR 0,30 vom ersten Entfernungskilometer an steuerlich ansetzen. Außerdem können höhere Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Unfallkosten, die auf diesen Wegen entstehen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Gesetzeslage 2006 gilt damit ohne Unterbrechungen weiter.

Auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gilt wieder die bisherige Regelung. Die Kosten für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück sind jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abziehbar - und zwar mit EUR 0,30 für jeden vollen Kilometer der Entfernung.

Diese Gesetzesänderung hat auch Auswirkungen auf die Höhe der mit 15 % pauschalierungsfähigen Sachbezüge. Die Pauschalierung gilt hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Nutzung eines Dienstwagens, die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der Arbeitnehmer und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse. Für entsprechende Leistungen kann der Arbeitgeber ab 2007 die Pauschalierung der Lohnsteuer ab dem ersten Kilometer und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vornehmen. Im Ergebnis ist damit nun auch wieder eine Pauschalbesteuerung der sogenannten Job-Tickets in vollem Umfang möglich. ■

Betriebsveranstaltungen mit abgegrenztem Teilnehmerkreis

Mit Urteil vom 15.1.2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehaltene Abendveranstaltung keine steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung ist. Damit ist der geldwerte Vorteil einer solchen Veranstaltung lohnsteuerpflichtig. Eine Pauschalierung des geldwerten Vorteils mit 25 % scheidet aus.

Der Bundesfinanzhof folgte damit der Auffassung der Finanzverwaltung und bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung nur dann gegeben ist, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht. Eine begünstigte Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn die Teilnahme allen Arbeitnehmern nur einer Organisationseinheit zusteht (z.B. Filiale, Zweigbetrieb oder Abteilung). Schädlich ist, wenn die Teilnahme durch weitere Kriterien eingegrenzt wird, z.B. die Stellung des Arbeitnehmers, die Gehaltsgruppe oder besondere Leistungen. ■

Doppelte Haushaltsführung - Private Gründe

Nach der bisherigen Rechtsprechung, konnten die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn der doppelte Haushalt aus beruflichen Gründen eingerichtet wurde. Eine steuermindernde Wirkung ergab sich nicht, wenn die bisherige Wohnung am Arbeitsort beibehalten und ein weiterer Wohnsitz an einem anderen Ort begründet wurde.

Der Bundesfinanzhof hat am 27.5.2009 seine Rechtsprechung in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen korrigiert. Nach der geänderten Auffassung können Arbeitnehmer die Kosten der doppelten Haushaltsführung auch dann geltend machen, wenn sie aus privaten Gründen von dem Ort wegziehen, an dem sie beschäftigt sind. Voraussetzung für den Abzug von Werbungskosten ist nur noch, dass am Beschäftigungsort ein eigener Hausstand bleibt und genutzt wird. Unerheblich ist, ob die bisherige Hauptwohnung am Beschäftigungsort zum Zweithaushalt umgewidmet wird oder ob eine neue Zweitwohnung bezogen wird.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass es sich bei der außerhalb des Beschäftigungsorts liegenden Wohnung um den „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ handeln muss. Bei Ledi-

Für Arbeitgeber und Berufspendler

Die alte Regelung gilt weiter - Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: EUR 0,30 ab dem ersten Entfernungskilometer

Ebenso: Familienheimfahrt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Und auch: Pauschalbesteuerung mit 15 %

Für Unternehmer, die Betriebsveranstaltungen planen

Lohnsteuerpflicht bei Betriebsveranstaltungen mit abgegrenztem Teilnehmerkreis

Für alle Berufspendler mit doppelter Haushaltsführung

Neu:
Abzug für doppelte Haushaltsführung auch bei Wegzug vom Arbeitsort

gen gilt grundsätzlich die Vermutung, dass der Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort liegt. Diese Vermutung kann jedoch im Einzelfall durch sehr enge persönliche Beziehungen zu dem auswärtigen Wohnort widerlegt werden.

Schließlich betont der BFH, dass die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort nur bis zur durchschnittlichen Miethöhe für eine 60 qm-Wohnung abgesetzt werden können. ■

PKW-Überlassung und selbst getragene Aufwendungen durch den Arbeitnehmer

Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs vom 18.10.2007 sind bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen (z.B. Treibstoffkosten) als Werbungskosten abzusetzen. Bei der 1 %-Regelung dagegen kommt eine Berücksichtigung nicht in Betracht.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6.2.2009 soll nun Folgendes gelten: Bei der Fahrtenbuchmethode mindern vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen den individuell zu ermittelnden geldwerten Vorteil. Der Abzug als Werbungskosten entfällt folglich.

Bei der 1 %-Regelung dagegen mindern vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen nicht den pauschal ermittelten geldwerten Vorteil. Die Zahlungen verringern damit nicht die Steuern des Arbeitnehmers.

Während die von den Arbeitnehmern getragenen Aufwendungen bei der Fahrtenbuchmethode sich in Steuerersparnissen und ggf. verminderten Sozialversicherungsbeiträgen auswirken, sollten von Arbeitnehmern selbst getragene Aufwendungen bei der Ermittlung der geldwerten Vorteile nach der 1 % - Regelung möglichst vermieden werden. Hier bieten sich jedoch ggf. Zahlungen von Nutzungsgewährungen durch die Arbeitnehmer für Privatfahrten (z.B. EUR 200/Monat oder EUR 0,30/KM) an. Diese mindern ebenfalls die geldwerten Vorteile! ■

X. Sonstige Steuern aktuell

Bundesverfassungsgericht bestätigt Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat erneut die kommunale Grundsteuer bestätigt. Sie begegne keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken, heißt es in einem am 1.4. 2009 in Karlsruhe bekanntgegebenen Beschluss vom 18.2.2009.

Die Verfassungsbeschwerde eines Ehepaares, das einen Nachlass wegen ihrer drei Kinder verlangt hatte, nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an. Die Familie hatte gerügt, die Steuer werde ohne Rücksicht auf Einkommen und familiäre Verhältnisse nach dem Wert von Haus und Grundstück festgesetzt. Dies stelle eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Das Bundesverfassungsgericht unterstrich in seiner Veröffentlichung jedoch, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Grundsteuer ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Grundbesitzers erhoben wird. Weiter stellten die Karlsruher Richter klar, dass die Gemeinden an den vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert gebunden sind. Angebliche Mängel bei der Grundstücksbewertung könnten daher nur in einem Verfahren gegen das Finanzamt geltend gemacht werden. ■

XI. Wirtschaft aktuell

Internet-Auftritt: Impressum

Auch im Impressum auf der Website müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Handelsregisternummer angegeben werden. Wird dies vergessen, ist das ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. So entschied das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 2.4.2009. Die Richter

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Dienstwagen und vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers für einen Dienstwagen steuergünstig gestalten

Für alle Grundstücksbesitzer

Derzeitige Grundsteuer ist verfassungsgemäß

Insbesondere keine Berücksichtigung familiärer Verhältnisse erforderlich

Für alle Gewerbetreibenden

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Handelsregisternummer sind auch im Internet zwingend anzugeben

begründeten den Verstoß damit, dass den Verbrauchern bei der Nichtangabe wichtige Informationen fehlen würden. ■

Künstlersozialabgaben

Die Sozialversicherungsprüfer widmen sich zur Zeit verstärkt dem Bereich der Künstlersozialkasse. Das führt für viele Unternehmen zu Überraschungen, weil sie oftmals nicht ahnen, dass sie es mit der Honorierung von Künstlern zu tun haben, wenn sie z.B. Leistungen von Webdesignern, Grafikern und Layoutern, Fotografen, Designern oder sonstigen Künstlern für ihre Unternehmen beziehen.

Selbständige Künstler und Publizisten werden, anders als andere Freiberufler oder Unternehmer, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ähnlich wie Arbeitnehmer behandelt. Dies bedeutet für die Auftraggeber, dass von ihnen Sozialabgaben auf die an die Künstler und Publizisten gezahlten Beträge zusätzlich zu entrichten sind. Überprüfungen durch die Sozialversicherungen werden häufig teuer, denn Abgaben an die Künstlersozialkasse können für die Dauer von bis zu 5 Jahren nacherhoben werden.

In besonderen Fällen kann sogar der Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungsrechtlich als Künstler eingestuft werden, wenn er entsprechend tätig ist. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe wird dann nicht nur aus den Bruttogehaltsbezügen, sondern auch aus Tantiemen, der Gestellung eines Dienstwagens oder aus Pensionszahlungen ermittelt. In der Praxis lauern hier hohe Nachzahlungsrisiken, die es durch frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser speziellen Materie zu vermeiden gilt.

Ob die Künstlersozialabgabe EU-konform ist, ist umstritten. Ein Musterverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wird angestrebt. Bis zu einer endgültigen Klärung dieses Verfahrens empfehlen wir, alle anstehenden Fälle durch die Einlegung von Rechtsmitteln vorsorglich offen zu halten. ■

Jede Krise geht einmal zu Ende - Absicherung gegen steigende Kreditzinsen für die Zeit danach!

Wie erwartet hat die Europäische Zentralbank (EZB) erneut an der Zinsschranke gedreht und den Euro-Leitzins am 7.5.2009 weiter um 0,25 % auf das historische Tief von 1 % gesenkt. Damit dürfte die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank mit einem Leitzins von 1 % aus heutiger Sicht so gut wie ausgereizt sein. Wir rechnen daher auf Sicht von 12 Monaten mit relativ konstanten EZB-Leitzinsen.

Mit der allseits erwarteten moderaten Erholung der Konjunktur ab 2010 dürften aber die Inflationsrisiken stärker in den Fokus rücken, was dann mittelfristig wieder für steigende Zinsen spricht. Empfehlenswert ist daher bei zukünftigem Kreditbedarf eine Sicherung des aktuellen Zinsniveaus, z.B. durch Forwarddarlehen, mit denen die niedrigen Zinsen von heute für einen Termin in der Zukunft festgeschrieben werden können.

Eine andere Möglichkeit, dass derzeit niedrige Zinsniveau für die Zukunft zu sichern, stellen Zinscaps als „Versicherung“ gegen steigende Zinsen dar. Übersteigt hierbei der variable Zins (z.B. 3-Monats-Euribor) an bestimmten zukünftigen Tagen eine vereinbarte Zinsobergrenze, erhält der Käufer des Zinscaps die Differenz zwischen dem variablen Zins und der Zinsobergrenze in Form von Ausgleichszahlungen. Mit einem Zinscap ist also das Zinsrisiko nach oben gesichert, ohne dabei das Potential niedrigerer Zinsen aufzugeben. Für die Absicherung fällt eine Prämie an. Nach Abschluss des Zinscaps ist der maximale Finanzierungsaufwand für den Kreditnehmer die Summe aus dem zugrunde gelegten Zins, der individuell vereinbarten Finanzierungsmarge für die Kreditaufnahme und der Prämie für den Zinscap.

Zur Absicherung gegen steigende Zinsen ist auch der klassische Festzins-Swap eine Lösung, um variabel verzinslich aufgenommene Kreditmittel - z.B. für die Restlaufzeit - mit einem Festzins abzusichern. Die Veränderlichkeit des variablen Zinssatzes wird hierbei durch den Abschluss des Zinsausstauschgeschäftes aufgehoben. Der „synthetische Festzins“ sorgt damit für eindeutig kalkulierbare Zinsen.

Für alle Unternehmen, die künstlerisch tätige freie Mitarbeiter beschäftigen

Künstlersozialabgaben vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen, z.B. bei Aufträgen an selbständige Designer, Grafiker, Webdesigner, Layouter, Fotografen, Publizisten etc.

Aber eventuell EU-widrig!
Handlungsbedarf: Einspruch gegen entsprechende Bescheide

Für alle Personen und Unternehmen mit Kreditbedarf

Derzeit günstige Finanzierungszinsen

Handlungsbedarf: Sicherung des aktuellen Zinsniveaus für künftige Kreditaufnahmen

durch Zinscap

durch Zins-Swap

Neben diesen klassischen Zinssicherungen lassen sich Zinsstrukturen aber auch sehr individuell mit strukturierten Produkten gestalten.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Bei Kurzarbeit kommt nach bisherigem Recht die Bundesagentur für Arbeit für einen Teil der Verdienstausfälle auf, die durch die verkürzte Arbeitszeit verursacht werden. Firmen, die unter temporärem Auftragsmangel leiden, können so Kündigungen leichter vermeiden. Das ausgefallene Nettoentgelt wird Arbeitnehmern mit 60 % ersetzt, bei Arbeitnehmern mit Kind beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des Nettoarbeitsentgelts. Das von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ist daher auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen. Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallzeiten werden vom Arbeitgeber allein entrichtet. Der Arbeitnehmer hat keine Beiträge zu tragen. Für das ab 1.1.2009 geltende Kurzarbeitergeld II (konjunkturelles Kurzarbeitergeld) wurde die Bezugsfrist auf 18 Monate verlängert. Die Regelung gilt für alle Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entsteht; also auch für diejenigen, die bereits im Jahr 2008 mit Kurzarbeit begonnen haben und diese in 2009 fortsetzen.

Seit dem 1. Februar 2009 gilt zudem Folgendes:

- Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung, die auf die Kurzarbeit entfällt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich während der Kurzarbeit weiterbilden, können für diese Zeiten die Beiträge zur Sozialversicherung sogar zu 100 % übernommen werden. Diese Regelungen gelten befristet bis Ende 2010.
- Arbeitszeitkonten müssen vor Bezug von Kurzarbeitergeld nicht erst ins Minus gebracht werden. Diese Regelung gilt befristet bis Ende 2010.
- Ab dem 1. Januar durchgeführte Änderungen der Arbeitszeit aufgrund von Beschäftigungssicherungsvereinbarungen wirken sich nicht negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus. Diese Regelung gilt ebenfalls befristet bis Ende 2010.
- Die Kurzarbeit kann nun auch uneingeschränkt für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer (durch den Verleihbetrieb) beantragt werden. Diese Regelung gilt befristet bis Ende 2010. Zudem werden Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte während der Kurzarbeit umfangreich gefördert.

Am 20.05.2009 beschloss das Bundeskabinett als zusätzliche Maßnahme zur Überwindung der Arbeitsmarktkrise, die Zahlung des Kurzarbeitergeldes von bislang 18 Monaten um weitere 6 Monate auf 24 Monate zu verlängern. Die Verlängerung auf bis zu 24 Monate gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember dieses Jahres entsteht. Zu der beschlossenen Maßnahme gehört auch, dass die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die während der Kurzarbeit anfallen, vom siebten Bezugsmonat an voll erstatten will.

Die Voraussetzungen für Kurzarbeit sind betriebsbezogen zu erfüllen, was für größere Unternehmen mit mehreren Betrieben von Bedeutung ist. Ferner muss Kurzarbeit nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt werden.

oder durch andere strukturierte Produkte

Für alle Unternehmen, die aufgrund von Auftragsmangel die Arbeitszeit verkürzen

Bisherige Regeln zum Kurzarbeitergeld

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld ab 1.1.2009

Weitere Verbesserungen ab 1.2.2009

Verlängerung des Kurzarbeitergelds auf 24 Monate

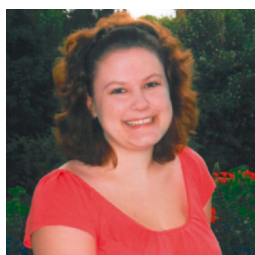
XII. Aktuelles aus unserem Haus



Wir gratulieren Frau **Arlette Mora** zum Bestehen der Prüfung zur Steuerfachangestellten.



Frau **Jessica Sartory** heiratet am 18. Juli 2009. Sie wird künftig Jessica Liebern heißen. Hierzu wünscht das gesamte Team ihr und ihrem Mann alles Gute.



Frau **Bernadette Osterburg** heiratet am 1. August 2009 kirchlich. Auch dem Ehepaar Osterburg wünschen wir alles Gute.



Als neue Mitarbeiterin im Sekretariat begrüßen wir zum 1. Juli 2009 Frau **Christiane Nohl**.



Unser Buchhaltungsteam wird zum 1. Juli 2009 durch Frau **Marina Wrobeln** verstärkt.

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 25.6.2009

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60
E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu